Richtlinie

Förderung von innovativen Heizsystemen

- Wärmepumpen in Kombination mit Solarthermie- oder Photovoltaikanlagen sowie Biomasseheizungen
- Wärmepumpen bei kontrollierter Wohnraumlüftung von Niedrigenergiegebäuden

Geltungszeitraum für Einreichungen vom 1.11.2014 bis 31.12.2015

Inhalt

1. Zielsetzung 2
2. Allgemeine Bestimmungen 2
3. FörderungswerberInnen 2
4. Gegenstand der Förderung 3
5. Förderungsvoraussetzungen 3
6. Art und Ausmaß der Förderung 8
7. Verfahrensbestimmungen 10
8. Vorzulegende Unterlagen 10
9. Datenschutzrechtliche Bestimmung 12
10. Insolvenzrechtliche Bestimmung 12
11. Beginn und Ende der Förderungsaktion 12
Anhang 1 13

1. Zielsetzung

Ziel der Förderungsrichtlinie im Sinne des § 6 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ist die Steigerung der Energieeffizienz und Versorgungssicherheit mit Energie unter weitest möglicher Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Damit sollen auch schädliche Emissionen in der Umwelt verringert und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen weitestgehend vermindert werden, wodurch ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie Steiermark 2025 und zum Klimaschutzplan Steiermark geleistet wird. Nicht zuletzt soll auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Gegenstand der Förderung

2.1.1 Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet als Maßnahme zur Förderung innovativer Systeme einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für effiziente, schadstoffarme Heizungsanlagen für Wohnzwecke und bestimmte andere Nutzungsformen, jeweils unter Einbindung erneuerbarer Energieträger.

2.1.2 Solche Investitionszuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.

2.2 Begriffsbestimmungen

2.2.1 **Jahresarbeitszahl (JAZ)**

Verhältnis der bereitgestellten Wärmeenergie (Wärmeabgabe in kWh/a) zur aufgewendeten Antriebs- und Hilfsenergie (elektrische Energie in kWh/a).

2.2.2 **Jahresarbeitszahl (JAZ) bei Kombination Wärmepumpe - Solarthermieanlage**

Verhältnis der bereitgestellten Wärmeenergie für Raumheizung und Warmwasserbereitung zur Summe der Stromverbräuche von Wärmepumpe inkl. Nebenaggregaten (Soleumwälzpumpen, Lüfter) und Soleumwälzpumpe des Kollektorkreislaufs der solarthermischen Anlage.

2.2.3 **Niedrigenergiegebäude**

Ein- und Zweifamilienhäuser, die im Sinne dieser Richtlinie folgende Anforderungen erfüllen müssen:

	$HWB_{BGF,WG,max,\ RK}$ [kWh/m²a]
A/V ≥ 0,8	36
A/V ≤ 0,2	20

A/V Werte dazwischen sind mit der Formel $HWB_{BGF,WG,max,RK} = (Wert_{A/V} - 0,2) / 0,0375 + 20$ zu interpolieren.

3. FörderungswerberInnen

3.1 Um Förderungen können natürliche und juristische Personen als EigentümerInnen, HauptmieterInnen, PächterInnen, WohnungseigentumswerberInnen, dinglich Nutzungsberechtigte sowie WohnbauträgerInnen ansuchen.

3.2 Um Förderungen können weiters BetreiberInnen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen und öffentlichen Sportanlagen ansuchen.

4. Gegenstand der Förderung

Grundlage der Förderung sind nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse aus Mitteln des Steirischen Umweltlandesfonds.

Gegenstand der Förderung sind neue Wärmepumpen

- **in bestehenden Wohngebäuden** (Geschoßbau sowie Ein- oder Zweifamilienhäuser) sowie in **bestehenden Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen oder öffentlichen Sportanlagen** und bei der **Neuerrichtung** von **Ein- oder Zweifamilienhäusern,** jeweils in
    - monovalent-innovativer Betriebsweise mit einem Niedertemperatur-Wärmeabgabesystem **in Kombination mit** Photovoltaikanlagen oder solarthermischen Anlagen oder
    - bivalenter-alternativer Betriebsweise mit einer maximalen Heizlastabdeckung von 50 % **in Kombination mit** solarthermischen Anlagen oder Biomasseheizungen
- anlässlich der **Neuerrichtung** von **Ein- oder Zweifamilienhäusern** in
    - Kombination mit kontrollierter Wohnraumlüftung bei Niedrigenergiegebäuden

Gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.

Hinweis:
Für ergänzende Förderungen zu thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Biomasseheizungen siehe Punkt 6.2.

5. Förderungsvoraussetzungen

5.1 Die Gewährung einer Förderung (bedingte Förderungszusage gemäß Punkt 7.2) setzt allgemein voraus, dass

a) alle behördlichen und zivilrechtlichen Erfordernisse zur Errichtung der Anlage erfüllt sind,
b) die Anlage den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht,
c) die für die Anlage maßgeblichen Normen eingehalten werden,
d) die gesamte Anlage (Wärmepumpe und allfällige Zusatzheizungen sowie weitere Komponenten) von einem/einer zertifizierten Wärmepumpen-InstallateurIn geplant und errichtet wird.
e) die Anlage **zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht errichtet** und insbesondere Lieferungen und Leistungen für die Anlage noch nicht getätigt wurden,
f) der/die FörderungsnehmerIn alle für die Gewährung einer **bedingten Förderungszusage** notwendigen Unterlagen innerhalb der vorgesehenen Frist vorlegt,
g) der/die FörderungsnehmerIn anlässlich der **Fertigstellungsmeldung** die Endabrechnung der zu fördernden Anlage inklusive aller notwendigen Unterlagen innerhalb der vorgesehenen Frist vorlegt,
h) der/die FörderungsnehmerIn für die Inanspruchnahme der **Bonusförderung** zeitgerecht den entsprechenden Nachweis erbringt,
i) für dieselbe Anlage darüber hinaus **keine weiteren Förderungen seitens anderer Landesdienststellen** in Anspruch genommen wurden oder werden,
j) die Anlage **nicht Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes** (einschließlich eines oder mehrerer damit im Zusammenhang stehender Wohnhäuser) ist und darüber hinaus **kein Anspruch auf weitere Förderungen seitens der Landwirtschaftskammer** besteht oder bestehen könnte,
k) das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage **nicht an der Trasse eines bestehenden Fernwärme- oder Ferngasnetzes** liegt, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten,
l) die **zuständige Gemeinde** ihre **Kenntnisnahme** von der Anlagenerrichtung bestätigt,
m) vor der Errichtung der Anlage eine **Vor-Ort Energieberatung** (z.B. Vor-Ort-Energiecheck plus Beratung, Energiesparberatung) von einer Ich tu's - Beraterin/einem Ich tu's - Berater zur Festlegung der optimalen

Heizungsform sowie zur Feststellung allfälliger bautechnischer Optimierungspotenziale in Anspruch genommen wurde.

5.2 Die Gewährung einer Förderung setzt hinsichtlich der technischen Komponenten voraus, dass

a) neu installierte bzw. getauschte **Umwälzpumpen** in der Wärmeverteilung **einen Energieeffizienzindex von maximal 0,23** aufweisen,

b) bezüglich der **Wärmepumpe**

- diese im Fall von Luftwärmepumpen hinsichtlich der Auswahl, der Art der Aufstellung und der Betriebszeiten nach dem Arbeitsbehelf „**Informationsblatt zum Lärmschutz im Nachbarschaftsbereich von Luftwärmepumpe**“ geplant und installiert wird (siehe dazu auch http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/laerm/forum_schall/downloads/Informationsblatt_Luftwaermepumpen_2013.pdf)
- eine **geeignete Wärmeverteilung** vorhanden ist,
- **Messsteuerregelungssystem** und **Regelungskonzept** ausreichend dokumentiert sind,
- die erforderlichen **Wärmemengenzähler** gemäß den Hydraulikschemata nach Punkt 5.3 zur Erfassung der bereitgestellten Wärmeenergiemenge vorhanden sind. Bei monovalent-innovativen Wärmepumpensystemen sind diese am Abgang zur Wärmeverteilung und in die Leitungen der (Trink-)Warmwasserverteilung und bei bivalenten Systemen in die Verbindungsleitungen zwischen Wärmepumpe und dem übrigen hydraulischen System einzubauen. Es ist darauf zu achten, dass die Wärmemengenzähler in der Trinkwasserversorgung kondensatfest ausgeführt sein müssen. Die Wärmemengenzähler müssen für Verrechnungszwecke geeignet und mit einem Impulsausgang[1] ausgestattet sein.
- die gesonderten **Stromzähler** unter Angabe der von der Zählung erfassten Bereiche vorhanden sind. Bei Kompaktgeräten zur Wohnraumlüftung mit Warmwasserbereitung und bei monovalent-innovativen Wärmepumpensystemen sind alle elektrischen Verbraucher der Wärmebereitstellungsanlage zu erfassen, bei bivalenten Systemen jeweils nur das Wärmepumpenaggregat mit allen Hilfsantrieben (Ventilatoren, Solepumpen, Kompressor, elektrischen Zusatzheizeinrichtungen).

  Der Stromzähler muss zur Messung von Wirkenergie für Verrechnungszwecke geeignet sein und mit einer M-Bus Datenschnittstelle nach ÖNORM EN 13757-2, -3 oder einem Impulsausgang[1] ausgestattet sein.

  Der Strombedarf von allfälligen Elektrowiderstands-Heizelementen im Heizungssystem, und bei ganzjähriger Warmwasserbereitung mittels Wärmepumpe auch jene zur Warmwasserbereitung, muss über den Stromzähler der Wärmepumpe mit erfasst werden. Der erhöhte Stromverbrauch einer Legionellenschaltung ist abzuziehen. Bei Erd- oder Grundwasser-Wärmepumpen darf die maximale Leistungsaufnahme von Elektrowiderstands-Heizelementen (E-Heizstäben bzw. „Elektropatronen“ etc.) bei Ein- und Zweifamilienhäusern eine Summe von 2 Kilowatt nicht übersteigen.
- die zu bestätigende **Jahresarbeitszahl JAZ** - sofern darüber keine eigene Vereinbarung getroffen wurde - für eine Nutzung des Objekts gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken (ÖNORM

[1] Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, allenfalls auch kontinuierliche Messungen im Auftrag des Landes zur laufenden Qualitätssicherung von Wärmepumpen(förderungen) und in Abstimmungen mit den jeweiligen AnlagenbetreiberInnen vorzunehmen. Die anlagenspezifischen Ergebnisse sind auch den AnlagenbetreiberInnen mitzuteilen.

EN 12831 und ÖNORM H 7500) gilt. Bei ganzjährig kombinierter Raumwärme- und Warmwasserversorgung in monovalent-innovativem Betrieb gilt zusätzlich, dass weiters die Heizungsvorlauftemperatur bei Normauslegung 30°C bzw. 32°C und die Warmwassersolltemperatur 45°C bzw. 43°C nicht übersteigt.

Der Nachweis der JAZ ist mittels des Tools JAZcalc zu führen. Auf dieses Tool kann unter http://www.klimaaktiv.at/tools/erneuerbare/JAZcalc.html kostenlos zugegriffen werden.

- eine **Bestätigung** durch den zertifizierten/die zertifizierte Wärmepumpen-InstallateurIn gemäß nachstehender Spezifikation vorliegt:

  Bei Wärmepumpenanlagen, die ganzjährig (auch) das Warmwasser erwärmen, muss nach Maßgabe der jeweiligen Systemgrenzen bestätigt werden, dass die Wärmeabgabe an das Heizungssystem und die Warmwasserbereitung mindestens der für die Wärmepumpe einschließlich deren Nebenaggregate (z.B. Soleumwälzpumpe) sowie für E-Patronen für Zusatzheizung und/oder –Warmwasserbereitung benötigten elektrischen Energie, vervielfacht mit dem in der (System)Jahresarbeitszahl gemäß JAZ-CALC ermittelten Wert entspricht. Strom für Pumpen von Heizungs- und Solarkreislauf oder Warmwasserzirkulation werden hier nicht berücksichtigt. Bei Wärmepumpenanlagen in Kombination mit Brauchwasser-Solaranlagen gilt dies nur für die abgegebene Heizwärme. Dies gilt auch dann, wenn während der Heizperiode das Warmwasser mittels Wärmepumpe erwärmt wird.
- ein **Abnahmeprotokoll** durch den zertifizierten/die zertifizierte Wärmepumpen-InstallateurIn zur erfolgreichen Inbetriebnahme vorliegt,
- die **Empfehlungen an die Planung** (Anhang 1) möglichst eingehalten werden,

c) bei der **Kombination** von Wärmepumpen mit **solarthermischen Anlagen** außerdem

bei Ein- und Zweifamilienhäusern eine Aperturfläche von zumindest 8 m^2 und bei Mehrparteienwohnhäusern (ab 3 Wohneinheiten) eine Aperturfläche von zumindest 0,04 m^2 je Quadratmeter Wohnnutzfläche vorhanden ist,

d) bei der **Kombination** von Wärmepumpen mit **Photovoltaikanlagen** außerdem

- die Photovoltaikanlage eine Leistung von zumindest 2kWp aufweist.

5.3 Technische Systeme und Systemgrenzen

Die nachstehenden **Hydraulikschemata** sind Symbolbilder und dienen ausschließlich zur Verdeutlichung der Systemgrenzen für den Einbau der Messeinrichtungen: Die Anschlussleitungen aller elektrischen Verbraucher die sich innerhalb des durch die strichlierte Linie umschlossenen Bereichs befinden, sind über einen Stromzähler zu führen. Wärmemengenzähler sind in jene Leitungspaare (ausgenommen sind die Leitungen von und zur Solaranlage) zu integrieren, die diese Systemgrenze überschreiten.

Abbildung 5.3.1

Wärmepumpe monovalent- innovatives System

in Kombination mit einer thermischen Solaranlage oder Photovoltaikanlage

- Systemjahresarbeitszahl ≥ 4,5 bei Solarthermieanlagen
- Systemjahresarbeitszahl ≥ 4,0 bei PV-Anlagen
- Strom- und Wärmemengenzähler gemäß Spezifikation

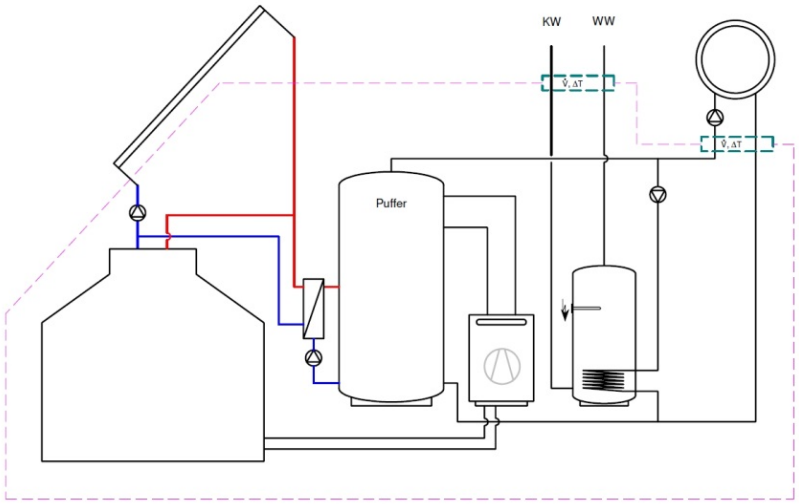

Abbildung 5.3.2

Wärmepumpe bivalent mit Biomasseheizung bei Ein- und Zweifamilienhäusern

(auch in Kombination mit einer thermischen Solaranlage)

- Jahresarbeitszahl ≥ 4,0 Neubau
- Jahresarbeitszahl ≥ 3,5 Bestand
- Strom- und Wärmemengenzähler gemäß Spezifikation

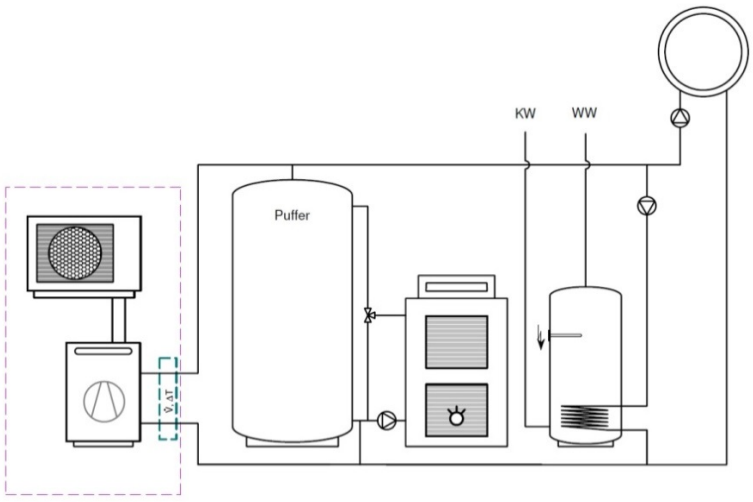

Abbildung 5.3.3

Wärmepumpe bivalent mit Biomasseheizung bei sonstigen Bestandsgebäude gemäß Punkt 4

(auch in Kombination mit einer thermischen Solaranlage)

- o Jahresarbeitszahl ≥ 3,5 Bestand
- o Strom- und Wärmemengenzähler gemäß Spezifikation

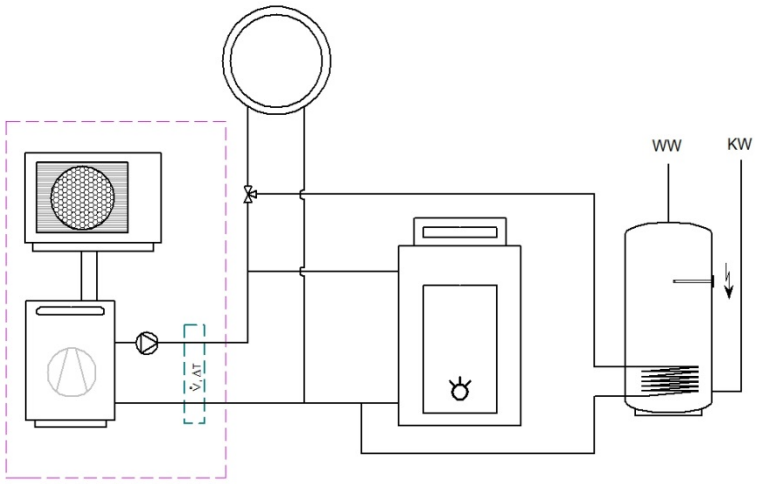

Abbildung 5.3.4

Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmepumpe bei Ein- und Zweifamilienhäusern

- o Niedrigenergiegebäude
- o Stromzähler gemäß Spezifikation

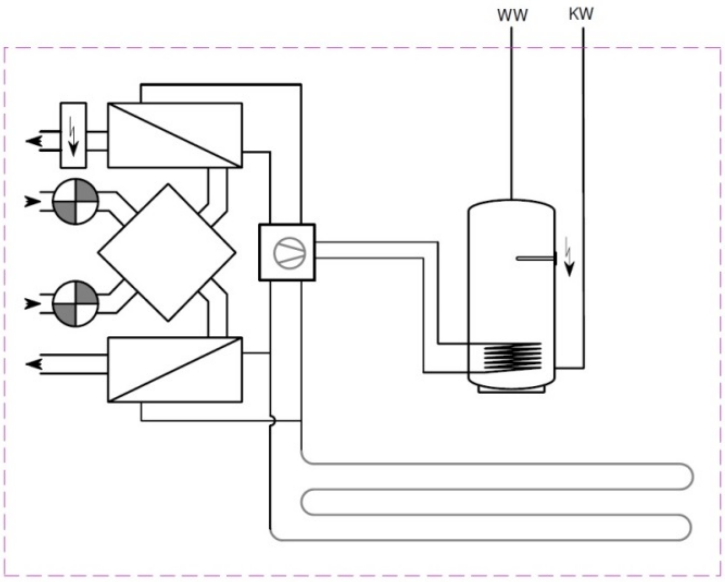

5.4 Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet sich,

a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,

b) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,

c) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,

d) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer/in und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,

e) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer/in zu tätigen,

f) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn

   I. der/die Förderungsnehmer/in seine/ihre auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,

   II. der/die Förderungsnehmer/in einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder

   III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, IBAN AT375600020141005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß lit. I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

6. Art und Ausmaß der Förderung

6.1 Förderungen erfolgen nach Eingang und positiver Prüfung der Endabrechnungsunterlagen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Zuschüsse erfolgen nur im Ausmaß ihrer anteilsmäßigen Zurechenbarkeit zu Wohnnutzflächen oder zu Flächen der sonstigen Gebäude im Sinne von Punkt 4.

6.2 Die Förderungen beziehen sich nur auf die Förderung für die jeweilige Wärmepumpe und können zusätzlich mit

- der Direktförderung von modernen Holzheizungen

- der Direktförderung von thermischen Solaranlagen für Brauchwassererwärmung und Raumwärmeversorgung oder
- der Direktförderung von Photovoltaikanlagen

kombiniert werden.

6.3 Die Förderung besteht nach Fertigstellung und Vorlage der entsprechenden Nachweise aus einem Sockelbetrag und bei Bestandsgebäuden aus einem ergänzenden wärmeleistungsspezifischen Zuschlag (**Grundförderung)**.

6.4 Bei Vorlage der Voraussetzungen gemäß Punkt 8.3 kann zusätzlich eine **Bonusförderung** erfolgen.

6.5 Förderungssätze

Bestandsgebäude		**Grundförderung**		**Bonusförderung**
Art der Wärmepumpe	**Kombination mit**	**Sockelbetrag [€]**	**Zuschlag [€ je kW Wärmeleistung]**	**Pauschal [€]**
Luft-Wärmepumpe Wärmeleistung bis 400 kW	Biomasseheizungen oder solarthermischen Anlagen	1.000,--	35,--	1.000,--
Erd- oder Grundwasser-Wärmepumpe Wärmeleistung bis 400 kW	Biomasseheizungen, solarthermischen Anlagen oder Photovoltaikanlagen	2.000,--	35,--	1.500,--

Neue Ein- und Zweifamilienhäuser		**Grundförderung**	**Bonusförderung**
Art der Wärmepumpe	**Kombination mit**	**Sockelbetrag [€]**	**Pauschal [€]**
Luft-Wärmepumpe	Biomasseheizungen oder solarthermischen Anlagen	1.500,--	1.000,--
Erd- oder Grundwasser-Wärmepumpe	Biomasseheizungen, solarthermischen Anlagen oder Photovoltaikanlagen	2.500,--	1.500,--
Wärmepumpen und Kompaktanlagen	kontrollierter Wohnraumlüftung	1.000,--	---------

Die gemäß Punkt 5.1 lit. m **verpflichtende Vor-Ort-Energieberatung** im Ausmaß von zumindest einer Stunde bei einer „Ich tu´s-Beraterin“ oder einem „Ich tu´s-Berater“ (siehe dazu www.ich-tus.at) wird anlässlich der Anlagenerrichtung im Ausmaß der tatsächlichen Beratungskosten, höchstens jedoch bis max. € 100,--, unterstützt. Dieser Zuschuss wird je Förderungswerber/in nur einmal gewährt. Mehrfachberatungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme weiterer Förderungen aus dem Umweltlandesfonds sind nicht förderungsfähig.

Die **verpflichtend vorzusehenden Impulsausgänge bzw. Datenschnittstellen** werden zusätzlich bei bivalent betriebenen Anlagen mit € 50,-- und bei monovalent-innovativen Systemen (2. Wärmemengenzähler) mit € 75,-- unterstützt.

7. Verfahrensbestimmungen

7.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Fachabteilung Energie und Wohnbau, Sanierung und Ökoförderung, Landhausgasse 7, 8010 Graz.

b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

7.2 Besondere Verfahrensbestimmungen

Anträge werden in einem **zweistufigen Verfahren** geprüft.

a) Im Rahmen einer Vorprüfung vor der Durchführung der Maßnahme werden Anträge hinsichtlich Vollständigkeit und prinzipieller Förderungsfähigkeit geprüft. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen. Die Förderungszusagen erfolgen chronologisch nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge. Die Förderungszusagen können bis zum Ausschöpfen der verfügbaren finanziellen Mittel erfolgen. Soweit die zu realisierende Anlage von der projektierten Anlage wesentlich abweicht (z.B. in Form einer Vergrößerung) ist vor deren Realisierung eine neuerliche Vorprüfung durchzuführen. Der Abschluss der Vorprüfung führt nach positiver Feststellung der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen zu einer **bedingten Förderungszusage (1. Stufe)**.

b) Die Förderungszusage sowie eine entsprechende, fristgerechte Realisierung der Anlage, nachgewiesen durch die vorzulegenden Unterlagen gemäß Punkt 8.2, sind Voraussetzungen zur **Auszahlung der Grundförderung (2. Stufe)**.

c) Bei Nachweis der entsprechenden (System)Jahresarbeitszahl – JAZ, nach der zweiten vollen Heizperiode, kann ergänzend eine **Bonusförderung** gemäß Punkt 8.3 beantragt werden.

8. Vorzulegende Unterlagen

8.1 **Vorprüfungsverfahren** – bedingte Förderungszusage:

Vor Errichtung der Anlage sind mit dem Antrag folgende Unterlagen in Kopie einzureichen:

a) **Technische Beschreibung und Kostenvoranschlag** des Herstellers/der Herstellerin bzw. des zertifizierten Wärmepumpen-Installateurs/der zertifizierten Wärmepumpen-Installateurin bzw. des E-Technikers/der E-Technikerin mit **detaillierten Preisangaben,** die die einzelnen Komponenten der Anlage beinhalten müssen, wie insbesondere das Wärmepumpenaggregat (inkl. Prüfbericht eines anerkannten Prüfinstituts, Gütesiegel), Wärmemengen- und Stromzähler (samt den für Verrechnungszwecke geeigneten Schnittstellen), die Einrichtungen zur Nutzung der Wärmequelle, das Wärmeabgabesystem (sofern dieses neu errichtet oder angepasst wird).

Das Angebot hat weiters die erfolgreiche Inbetriebnahme und Einregulierung, die Erstellung der erforderlichen Unterlagen, Berechnungen, Dokumentationen und Bestätigungen sowie die Einweisung der

Anlagenbetreiberin/des Anlagenbetreibers in Funktions- und Betriebsweise bzw. die Bedienung der Anlage zu beinhalten.

b) **Wärmebedarfsberechnung** (nach ÖNORM H 7500 bzw. EN 12831 oder alternativ durch einen Nachweis mittels Beilagen zum Energieausweis),

c) **Berechnung der JAZ** mittels des Tools JAZcalc,

d) **Bestätigung der BetreiberInnen von Fernwärme- oder Ferngasnetzen**, dass das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage **nicht** an der Trasse eines bestehenden Fernwärme- oder Ferngasnetzes liegt, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten,

e) eine **Aufstellung** aller anderen bei öffentlichen und privaten Stellen vom/von der FörderungswerberIn aus demselben Grund beantragten und/oder gewährten **Förderungen**.

Der Förderungsantrag für das Vorprüfungsverfahren hat sämtliche, entsprechend dem Antragsformular notwendigen Angaben und Unterlagen zu enthalten. Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, sind fehlende Unterlagen oder Daten innerhalb von 8 Wochen ab Eingang des Antrags nachzubringen, andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.

8.2 Förderungsgewährung der **Grundförderung**:

Nach Errichtung der Anlage sind binnen einer **Frist von einem Jahr** ab Ausstellung der Förderungszusage folgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:

a) **Dokumentation** von Messsteuerregelungssystem und Regelungskonzepts,

b) **Endabrechnung**, passend zur technischen Beschreibung und zum Kostenvoranschlag in Form von Rechnungen und Zahlungsnachweisen auf Basis der nachgewiesenen (Errichtungs)Kosten inkl. der baulichen Vorkehrungen zur Wärmegewinnung (z.B. Erdkollektor, Tiefenbohrung, Quell- und Schluckbrunnen), Wärmemengen- und Stromzähler und allenfalls der Wärmeverteilleitungen und Anpassung des Wärmeabgabesystems auf Niedertemperatur,

c) **Bestätigung** über die **fachgerechte Planung** (siehe auch Anhang 1), **Herstellung** sowie **norm- und richtlinienkonforme Ausführung** durch den zertifizierten/die zertifizierte Wärmepumpen-InstallateurIn im Rahmen der Gesamtverantwortung samt angeschlossenem **Abnahmeprotokoll**;
bei Luftwärmepumpen ist außerdem eine Bestätigung zum ausreichenden Lärmschutz gemäß Punkt 5.2 lit. b anzuschließen.

d) Bestätigung zum **Energieeffizienzindex** der neu installierten bzw. getauschten Umwälzpumpen,

e) **Bestätigung der Gemeinde** über ihre Kenntnis von der Anlagenerrichtung,

f) **Rechnung** über die **Vor-Ort-Energieberatung**,

g) Bekanntgabe und **Fotodokumentation** der **Zählerstände** der Wärmemengen- und Stromzähler **im Zeitpunkt der Inbetriebnahme**,

h) **Fotos** der gesamten Anlage in entsprechender Qualität.

Auf Verlangen sind weitere Planungsunterlagen durch einen/eine aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten/befugte Unternehmer/ Unternehmerin vorzulegen.

8.3 Förderungsgewährung der **Bonusförderung** (ausgenommen Anlagen zur kontrollierten Wohnraumlüftung):

Nach der zweiten vollen Heizperiode kann zusätzlich zur Grundförderung mittels Nachweis zur entsprechenden (System)Jahresarbeitszahl – JAZ um eine Bonusförderung angesucht werden. Der Nachweis ist, getrennt über die erste und zweite volle Heizperiode, spätestens jedoch jeweils bis zum 31. Mai eines Jahres, mittels Feststellung und **Fotodokumentation** der jeweiligen **Zählerstände** der Wärmemengen- und Stromzähler zu führen (**Energiebuchhaltung**). Die Ergebnisse der Energiebuchhaltung sind durch einen zertifizierten/eine zertifizierte Wärmepumpen-InstallateurIn zu bestätigen.

9. Datenschutzrechtliche Bestimmung

9.1 Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gesetzlich ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und -nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

9.2 Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Punkt 9.1 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.

9.3 Der Name oder die Bezeichnung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

9.4 Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufes unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

10. Insolvenzrechtliche Bestimmung

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsnehmer/in nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

11. Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion betrifft Anträge **neu zu errichtender Anlagen**, die in der Zeit vom **1. November 2014 bis einschließlich 31. Dezember 2015** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Landhausgasse 7, 8010 Graz einlangen oder innerhalb dieses Zeitraumes im Postweg aufgegeben werden (Poststempel).

Anhang 1

Empfehlungen an die Planung:

1. Aktuelle Heizlastberechnung
2. Plan der Wärmequellenanlage
3. Prüfprotokoll einer gemäß ISO EN 17025 akkreditierten Prüfanstalt über das eingesetzte Wärmepumpenaggregat
4. Auslegung des Wärmeabgabesystem bei Neubauten:
   Maximale Vorlauftemperatur 32°C, maximale Rücklauftemperatur 26°C

(Punkt 2 und 4 gilt nicht für Luftwärmepumpen)

Folgende Maßnahmen steigern, je nach Wärmepumpenart und Situation, die Effizienz der Wärmepumpenheizung und tragen zur Erreichung der geforderten Jahresarbeitszahlen bei:

- Auslegung von Solekollektoren: Maximale Spreizung von 3K
- Einsatz einer Hocheffizienzpumpe im Solekreislauf oder Grundwasserförderung
- Ausstattung der Wärmepumpe mit einer stufenlosen Leistungsregelung.
- Regelung der Vorlauftemperatur in Abhängigkeit zur benötigten Heizleistung (gleitende Kondensation)
- Keine Mischerregelung im Heizkreis integriert (nur bei monovalent-innovativen Systemen)
- Thermisch vollständig getrennter Vor- und Rücklauf der Heizkreise
- Keine Integration eines Pufferspeichers (ausgenommen Luftwärmepumpen)
- Keine Zusatzheizung im Rücklauf der Wärmepumpe
- Grundwasserwärmepumpen mit großzügig dimensionierten Quell- und Schluckbrunnen (Schlagbrunnen mit einem Durchmesser von 15 cm sind i.d.R. ungeeignet.)

Hinweis:
Die Warmwasserbereitung sollte außerhalb der Heizperiode nicht mit der Heizungswärmepumpe erfolgen.

Anforderungen an die spezifischen Wärmeentzugsleistungen

Maximale spezifische Wärmeentzugsleistungen
(nur für Anlagen die zur Beheizung von Wohnhäusern dienen)

	Untergrund	**Bsp.**	**spez. Entzugsleistung**
Flachkollektor	trocken	Sand, Kies trocken	10 [W/m²]
	feucht	Lehmboden feucht	20 [W/m²]
	wassergesättigt	Sand, Kies im Grundwasser	40 [W/m²]

Minimalabstand der Kollektorrohre: 1 m

	Untergrund	**Bsp.**	**spez. Entzugsleistung**
Tiefensonde	trocken	trockenes Sediment	20 [W/m]
	wassergesättigt	wasserführendes Sediment	50 [W/m]
	Fels massiv	Kalkstein, Sandstein	60 [W/m]

Sondenabstand ≥ 7 m